

Qualitätsmanagement Milch (QM Milch)

Bundeseinheitlicher Leitfaden zur Milcherzeugung

Stand 11. Oktober 2006

Grundsätzliches

Die Produktion von Lebensmitteln stellt höchste Ansprüche an die Qualität und Sicherheit des Produktes und des Produktionsprozesses. Aufgrund der bestehenden und immer weiter entwickelten Qualitätssicherungssysteme wird das überaus positive Image von Milch und Milchprodukten beim Verbraucher ständig verbessert.

Die Qualitätssicherung im Bereich der Milchproduktion und -verarbeitung basiert auf umfangreichen gesetzlichen Regelungen und Kontrollen (Milch-Güte-VO, nationales Lebensmittel- und Futtermittelrecht, EU-Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, etc.), die ergänzt werden durch freiwillige Qualitätsprogramme der beteiligten Wirtschaftspartner. Die in den letzten Jahren aufgebauten Qualitätssicherungs- und Managementsysteme basieren auf dem Prinzip von Eigenverantwortung und -kontrollen.

Die Internationalisierung und Globalisierung der Milchmärkte sowie insbesondere die zusätzlichen Anforderungen, die u. a. aufgrund des EU-Lebensmittelhygienerechts auf die landwirtschaftlichen Betriebe zukommen, stellen Herausforderungen für die Milchwirtschaft dar. Deshalb wurden die in Deutschland vorhandenen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Milchproduktion und -verarbeitung auf eine bundeseinheitliche Basis gestellt.

Das seit Jahrzehnten in der Milchproduktion aufgebaute und ständig verbesserte Qualitätssicherungssystem wird dadurch für die gesamte Kette transparenter und erhöht die Akzeptanz auf allen Stufen des Produktions- und Verarbeitungsprozesses. Dieses dient zur Absicherung des hohen Qualitätsniveaus bei zunehmendem Wettbewerb sowie zur imagefördernden Kommunikation mit Verbrauchern, Politik und Handel.

Auf Initiative des Deutschen Bauernverbandes, des Deutschen Raiffeisenverbandes und des Milchindustrie-Verbandes hat eine Arbeitsgruppe im Jahr 2002 die Grundlage für ein bundeseinheitliches Qualitätsmanagement Milch (QM Milch) erarbeitet.

Ziel war und ist, dass das Qualitätsmanagementsystem durch entsprechende Verankerungen in den Milchlieferordnungen bzw. Milchlieferverträgen für alle Erzeuger verbindlich wird. Hierzu liegen von den Verbänden entsprechende Musterformulierungen vor.

Der Leitfaden stellt die grundsätzlichen Anforderungen an die Milcherzeugung dar.

Die Kernelemente von QM Milch, das als Eigenkontrollsystem der Milchwirtschaft aufgebaut ist, sind

- Rohmilchuntersuchung
- betriebliche Dokumentation
- Futtermittelmonitoring

1. Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere

Die Produktion von Milch als Lebensmittel darf nur unter Einhaltung der in der Anlage „Kriterienkatalog“ vorgeschriebenen Haltungsbedingungen erfolgen. Die Anforderungen, die an die Gesundheit der Kühe gestellt werden, sind dort ebenfalls dargestellt.

Zur Sicherung der Eutergesundheit werden monatlich regelmäßig Bestandsuntersuchungen durchgeführt. Bei Verdacht auf Eutererkrankungen erfolgen Einzeltieruntersuchungen zur Behandlung oder zur Selektion chronisch euterkranker und therapieresistenter Kühe.

2. Kennzeichnung der Tiere und Bestandsregister

Die ordnungsgemäße Führung des Bestandsregisters und die Kennzeichnung der Tiere gemäß der Viehverkehrsverordnung ist Pflicht für den Milcherzeuger (Anlage „Kriterienkatalog“).

Der Rinderhalter hat jedes Rind mit zwei Ohrmarken gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu kennzeichnen. Bei Verlust einer Ohrmarke muss der Milcherzeuger unverzüglich eine Ersatzohrmarke beantragen und das Tier erneut kennzeichnen. Ferner muss für jedes Rind ein Rinderpass vorhanden sein, solange dieser von der Viehverkehrsverordnung verbindlich vorgeschrieben wird.

Jeder Tierhalter ist nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO) zur Führung eines Bestandsregisters verpflichtet. Jede Veränderung des Rinderbestandes muss in der amtlichen Datenbank (HIT-Datenbank) verzeichnet werden.

3. Milchgewinnung und -lagerung

Die Umgebung, in der Kühe gemolken werden, ist so zu gestalten, dass eine qualitativ hochwertige Milchgewinnung gewährleistet werden kann. Eine detaillierte Auflistung der einzuhaltenden Kriterien durch den Milcherzeuger ist der Anlage zu entnehmen.

Die Melkanlage, das Melkzeug sowie der Milchkühltank sind regelmäßig zu warten und müssen den Kriterien des Anhangs entsprechen. Dort sind auch die speziellen Anforderungen an das Melkpersonal sowie die Melkarbeit dargestellt.

Die Kühlung und Lagerung der Milch muss in einem separaten Raum erfolgen, der die in der Anlage dargestellten Anforderungen erfüllt.

4. Futtermittel

Der Einsatz von Futtermitteln ist ein zentraler Baustein zur Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel. Daher sind besondere Ansprüche an Zukauf und Einsatz von Futtermitteln zu stellen.

Milcherzeuger dürfen nur solche Zukauffuttermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) einsetzen, die von Herstellern stammen, die einer Vereinbarung auf Basis der bundeseinheitlichen Futtermittelrahmenvereinbarung unterliegen. Hierzu zählen auch QS-Futtermittel, die von QS- anerkannten Betrieben stammen, die einer Weitergabe der Futtermitteluntersuchungsergebnisse an die Milchwirtschaft zugestimmt haben.

Beim Zukauf von Einzelkomponenten muss der Verkäufer, wenn die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Einsatz der Einzelkomponente in der Milchviehfütterung abgeben. Zudem dürfen ausschließlich Futtermittel eingesetzt werden, die in der Positivliste für Einzelfuttermittel aufgeführt sind.

Jede Futtermittellieferung wird durch den Milcherzeuger anhand von Lieferscheinen, spezifizierten Abrechnungen oder anderen Nachweisen belegt. Dies gilt auch für den Zukauf von auf landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Futtermitteln.

Durch getrennte Lagerung von Futtermitteln für verschiedene Tierarten sind Futtermittelvermischungen wirksam zu verhindern.

Zur Einhaltung einer tier- und umweltgerechten Fütterung werden Nährstoffanalysen im Rahmen von Rationsberechnungen empfohlen.

Bei begründetem Belastungsverdacht wird auch das betriebseigene Futter einer Rückstandskontrolle unterzogen.

5. Tierarzneimittel

Der Milcherzeuger muss behandelte Kühe eindeutig kennzeichnen. Die Milch Tierarzneimittel behandelter Kühe darf erst nach Ablauf der Wartezeit wieder in Verkehr gebracht wer-

den. Die abgelieferte Milch muss frei von Hemmstoffen sein. Gemäß der Milch-Güte-VO und gegebenenfalls Milchlieferordnungen wird die Milch regelmäßig (mehrmals monatlich) auf Hemmstoffe untersucht.

Jeder Milcherzeuger hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Tierbestand mit Unterstützung eines Tierarztes zu betreuen. Ziel ist die Aufrechterhaltung des Gesundheitsstatus des Bestandes. Empfohlen wird der Abschluss eines tierärztlichen Betreuungsvertrages.

Die durch den Tierhalter bezogenen Arzneimittel sind ordnungsgemäß gekennzeichnet (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Landwirt muss jederzeit die Belege über den Erwerb der apothekenpflichtigen Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- tierärztlicher Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln.

Es ist darauf zu achten, dass die Belege vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.

Der Tierhalter hat jede Arzneimittelanwendung bei seinen Nutztieren im Bestandsbuch (Ordner oder elektronische Form) zu dokumentieren. Bei der Verabreichung der Arzneimittel durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes, die den o. g. Belegen über den Erwerb zu entnehmen sind, exakt zu befolgen.

Folgende Inhalte sind unmittelbar nach jeder therapeutischen Behandlung schriftlich festzuhalten:

1. Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie deren Standort
2. Arzneimittelbezeichnung / Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges / Datum der Anwendung
3. Art und Menge der Verabreichung / Wartezeit / Name der behandelnden Person

Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind strikt einzuhalten.

Grundsätzlich dürfen Sera, Impfstoffe und Antigene nur von Tierärzten angewendet werden. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Tierarztes im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 34 Tier-Impfstoff-VO).

Die vom Tierarzt/Apotheke erhaltenen Medikamente sind entsprechend der Medikamentenaufdrucke aufzubewahren. Nach Ablauf der Verfallsdaten sind die Arzneimittel fachgerecht zu entsorgen. Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der Instrumente ist sicherzustellen.

6. Umwelt

Der für die Betriebe gemäß Düngeverordnung vorgeschriebene Nährstoffvergleich dokumentiert die jeweilige Nährstoffsituation im Betrieb. Seine Durchführung ist nachzuweisen.

Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger erfolgt entsprechend den Richtlinien der guten fachlichen Praxis.

7. Kontrollsystem

Dieser Leitfaden „Qualitätsmanagement Milch (QM Milch)“ inklusive des Kriterienkataloges beschreibt die einheitliche Basis des in Deutschland praktizierten QM Milch. Die Aufnahme des QM Milch in die Milchlieferbedingungen der Milchliefergenossenschaften und Molkereien ist Voraussetzung für dessen Umsetzung. Die Kontrollen werden durch die Molkereien oder Dritte durchgeführt.

Die Kontrollen werden regelmäßig, spätestens jedoch nach drei Jahren durchgeführt.

8. Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Kriterien

In Fällen des Verstoßes gegen die QM-Milch-Kriterien durch den Milchlieferanten ist der Milchlieferant aufgefordert, die festgestellten Mängel zu beheben. Eine Empfehlung für eine einheitliche Vorgehensweise bei den QM-Milch-Kontrollen kann der Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Empfehlung für eine einheitliche Vorgehensweise

KO-Kriterien nicht erfüllt	Nachkontrolle innerhalb von zwei Monaten
Mängel bei Nachkontrolle	Befristeter Lieferausschluss
Mindestpunktzahl nicht erreicht	Nachkontrolle nach 3 Monaten
Mängel bei Nachkontrolle	2. Nachkontrolle nach weiteren 3 Monaten
Mängel bei 2. Nachkontrolle	Befristeter Lieferausschluss

9. Rückstandsuntersuchungen

Um einen möglichen Eintrag von unerwünschten Stoffen in die Milch zu unterbinden, werden sowohl von den Molkereien als auch von den amtlichen Stellen Untersuchungen nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt.

Die Molkereien lassen im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht regelmäßig chemisch-analytische Untersuchungen der Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis durchführen. Untersucht wird im Rahmen eines Monitorings bzw. als Einzeluntersuchung auf Stoffe (Rückstände und Schadstoffe), die schädlich sind oder die die organoleptischen Eigenschaften der Milch oder der Erzeugnisse verschlechtern könnten.

Die Milchprobenahme erfolgt sowohl auf Tanksammelwagenebene als auch bei den einzelnen Erzeugern.

Zudem werden im Rahmen von Monitoringprogrammen von amtlicher Seite und weiteren Institutionen Futtermittel auf unerwünschte Stoffe untersucht.

Anlage

Kriterienkatalog

Stand: 11.10.2006

1.	Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere
1.1	Der Bestand ist amtlich anerkannt frei von Tuberkulose und Brucellose
1.2	Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, weisen keine Anzeichen von ansteckenden, durch die Milch auf Menschen übertragbare Krankheiten auf
1.3	Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, weisen keine erkennbaren Anzeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes auf und leiden nicht an Krankheiten der Geschlechtsorgane mit Ausfluss, Magen-Darm-Krankheiten mit Durchfall und Fieber oder einer erkennbaren Entzündung des Euters oder der Haut des Euters. Erkrankte Tiere werden vom Bestand abgesondert
1.4	Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, haben keine Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten
1.5	Die Liegeplätze der Kühe sind sauber und trocken
1.6	Es ist ausreichend Liegeraum für die Kühe vorhanden
1.7	Auslauf oder Weidegang sollte möglich sein
1.8	Die Tränkwasserversorgung ist in Ordnung, Tränken ausreichend und sauber
1.9	Stallklima: die Luftverhältnisse sind ausreichend
1.10	Stallklima: die Lichtverhältnisse sind ausreichend
1.11	Seuchenvorbeugung: betriebseigene Schutzkleidung für betriebsfremde Personen ist vorhanden
1.12	Stall ist durch ein Hinweisschild „Milchkuhbestand – für Unbefugte Betreten verboten“, „Wertvoller Tierbestand“ o. ä. zu kennzeichnen
1.13	Kadaverlagerung möglichst am Rande des Betriebsgeländes abgedeckt bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt
	Maßnahmen zur Sicherung der Eutergesundheit
1.14	Es werden, wenn notwendig, Einzeltier-Zellzahluntersuchungen durchgeführt
1.15	In Verdachtsfällen werden gezielte Untersuchungen durchgeführt
1.16	Chronisch euterkrankte und therapieresistente Kühe werden selektiert
1.17	Untersuchungsergebnisse (von Molkereien, LKV's, etc.) belegen, dass die Rohmilch auf Keimzahl, somatische Zellen und Rückstände von Antibiotika untersucht wurde. Bei Überschreitung schafft der Milcherzeuger durch geeignete Maßnahmen Abhilfe

2.	Kennzeichnung der Tiere und Bestandsregister
2.1	Gemäß der VVVO wird das Bestandsregister geführt, werden die Tiere gekennzeichnet und die Bestandsveränderungen gemeldet

3.	Milchgewinnung und -lagerung
3.1	Melkstand bzw. Anbindestall (Räume, in denen Kühe gemolken werden)
3.1.1	Der Melkstand und/oder Melkplatz ist so gelegen und beschaffen, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist
3.1.2	Wandflächen, Fußböden, Einrichtungen, Türen und Beläge sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren. Oberflächen der Geräte und Gegenstände, die mit Milch in Berührung kommen, bestehen aus korrosionsbeständigem, nicht toxischem Material, das glatt, leicht zu reinigen, zu desinfizieren und einwandfrei instand gehalten ist
3.1.3	Ein Abfluss zur Ableitung von Abwässern ist vorhanden
3.1.4	Der Melkstand (bzw. der Anbindestall) ist ausreichend beleuchtet sowie be- und entlüftet
3.1.5	Der Melkstand (bzw. der Anbindestall) hat geeignete und ausreichende Versorgung mit Wasser von Trinkwasserqualität. Das Melkpersonal reinigt sich vor dem Melken die Hände und Unterarme und wiederholt dies bei Bedarf
3.2	Melkanlage, Melkzeug, Behälter
3.2.1	Die Melk- und Kühlanlage wird regelmäßig gewartet
3.2.2	Die Geräte und Gegenstände werden nach Gebrauch gereinigt, desinfiziert und mit Wasser von Trinkwasserqualität gespült
3.3	Melkpersonal, Melkarbeit, Behandeln der Milch
3.3.1	Das Melkpersonal trägt während des Melkens saubere, waschbare Arbeitskleidung
3.3.2	Das Euter muss zu Beginn des Melkens sauber sein
3.3.3	Die ersten Milchstrahlen aus jeder Zitze werden gesondert gemolken, um sich durch Prüfen des Aussehens von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch von jedem Tier zu überzeugen (Vorgemelksprüfung)
3.3.4	Kühe, die keine einwandfreie Milch geben, werden gesondert gemolken und ihre Milch wird nicht für den menschlichen Verzehr abgegeben
3.3.5	Rohmilch stammt von Tieren, denen ausschließlich zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht wurden
3.4	Milchkammer
3.4.1	Der Anfahrtsweg und der Standplatz für den Milchsammelwagen sind befestigt und sauber
3.4.2	Der Absaugpunkt ist mit einem maximal 6 m langen Schlauch erreichbar
3.4.3	Die Milchkammer ist als geschlossener Raum ausreichend vom Stall getrennt und so gelegen, dass die Milch nicht nachteilig beeinflusst wird. Sie ist geschützt gegen Ungeziefer, Tiere aller Art werden ferngehalten
3.4.4	Wird die Milch nicht innerhalb von 2 Stunden nach dem Melken verarbeitet, wird sie bei täglicher Abgabe auf nicht mehr als + 8 °C gekühlt, bei nicht täglicher Abgabe auf nicht mehr als + 6 °C
3.4.5	Die Milchkammer ist frei von zweckfremden Gegenständen; Reinigungs- sowie Desinfektionsgeräte und -mittel werden in einem getrennten Raum oder separat in einem Schrank gelagert. Dies gilt nicht für Mittel, die im Gebrauch sind
3.4.6	Nach dem Melken wird die Milch in eine saubere Milchkammer befördert. Diese ist leicht zu reinigen und zu desinfizieren, es sind ausreichende Einrichtungen zur Ableitung von Abwässern vorhanden
3.4.7	Die Milchkammer ist ausreichend beleuchtet sowie be- und entlüftet
3.4.8	Die Milchkammer verfügt über eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser

4.	Futter/Fütterung
4.1	Es werden ausschließlich Misch- und Einzelfuttermittel von Firmen, die einer Futtermittelvereinbarung beigetreten sind, eingesetzt oder es liegen Unbedenklichkeitsbescheinigungen vor. Eingesetzte Einzelfuttermittel (Futtermittelausgangserzeugnisse) müssen in der Positivliste gelistet sein
4.2	Alle Lieferungen von Zukaufsfuttermitteln werden anhand von Abrechnungen, Lieferscheinen oder anderen Nachweisen belegt. Die Unterlagen enthalten Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung sowie zu Art und Menge des Futtermittels. Ebenso ist die Adresse des Lieferanten ersichtlich. Dieses gilt auch für den Zukauf von auf landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Futtermitteln. Die Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren
4.3	Die Futterqualität im Trog ist in Ordnung (z. B. kein Schimmel, keine Nachgärung, kein altes Futter). Tröge und technische Einrichtungen (u. a. Futtervorlagesysteme) weisen keine dauerhaften Ablagerungen oder Verschmutzungen auf
4.4	Die tier- und umweltgerechte Fütterung wird durch Futteranalysen (Nährstoffanalysen) und Rationsberechnungen unterstützt
4.5	Durch getrennte Lagerung von Futtermitteln für verschiedene Tierarten werden Futtermittelvermischungen wirksam verhindert. Durch die Art der Lagerung darf keine Beeinträchtigung der Futtermittelqualität und -sicherheit eintreten
4.6	Soweit notwendig, wird eine angemessene Schädlingsbekämpfung durchgeführt

5.	Tierarzneimittel
5.1	Das Bestandsbuch wird geführt und die tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelege sind vorhanden
5.2	Es wird ein festes Verfahren (z. B. Farbmarkierung, Fesselband, elektronische Melksperre) zur guten Erkennung aller behandelten Kühe beim Melken angewandt
5.3	Die Milch behandelter Kühe wird erst nach Ablauf der Wartezeit abgeliefert. Die Nutzung von Hemmstofftests wird empfohlen
5.4	Es ist sichergestellt, dass die Milch behandelter Kühe getrennt abgeführt wird

6.	Umwelt
6.1	Es erfolgen keine unzulässigen Abflüsse von Gülle und Jauche in Grund- und Oberflächenwasser
6.2	Ein nach der Düngeverordnung geforderter Nährstoffvergleich liegt vor
6.3	Die Grundlagen des Pflanzenschutzrechts werden eingehalten